

dorfs, und zieht man fremde Analogien heran, d. h. die Aufsaugung der wichtigsten Bergsachen durch die Stadt, mit einem Berggericht von nur engerer Zuständigkeit daneben¹⁾, so scheint mir das meiste dafür zu sprechen, daß die Standesgerichtsbarkeit erstmals auf das Bergdorf territorialisiert wurde, in die übrigen Gerichtssachen aber der Vogt des Bergdorfs und ein mit der unmittelbaren Bergesverwaltung betrauter Beamter sich teilten. Freilich ist keineswegs ausgemacht, daß das in der Bergordnung von 1271 genannte „Gericht“ (Art. 4) und die „Richter“ (Art. 7: unde mit enem richtere) nur eben das Berggericht und den Bergrichter meinen²⁾; braucht auch die Mehrzahl der Richter bei der häufigen Doppelbesetzung von Richterstellen, und gerade auch des Berggerichts (unter den Gowiſche), nicht aufzufallen, so spricht doch meines Erachtens der allgemeine Charakter der Bergordnung (worüber weiter unten) dafür, daß hier einfach das zuständige Gericht und ein zuständiger Richter gemeint sind. Nichtsdestoweniger wird man als für den Rammelsberg zuständig das Berggericht und die in den obigen Artikeln genannten Sachen als dessen Bergsachen zu betrachten haben. Der fragliche Beamte aber taucht jedenfalls in der Person des Til[dericus] berchmester einer Urkunde von 1260—1265 auf.³⁾ Er mag damals und auch schon vorher ein braunschweigischer Beamter oder Lehenträger gewesen sein. Warum aber erst von der braunschweigischen Hertschaft ab das Amt seinen Ursprung genommen haben soll⁴⁾, leuchtet nicht ein, kann man sich doch schwer vorstellen, wie überhaupt im Bergwesen ohne einen solchen besonderen Beamten

¹⁾ S. über das Verhältnis von Berggericht u. Stadtgericht in Iglau meine oben erwähnte Abhandlung 205 u. 210 (hier auch über die Zustimmung der Berggemeinde zur Sekung des Bergrichters), und für Freiberg Hufmann 10. Die Standesgerichtsbarkeit gehörte in Freiberg in die Stadt, auch wenn der Bergmann auf dem Gebirge gefessen war (Stadtrecht II § 11); die Zuständigkeit des Berggerichts erscheint als eine begrenzte, während im allgemeinen das Gebirge in di stat zu Vriberg gehörte (Stadttr. I § 1).

²⁾ So Grölich, Gerichtsverf. 114.

³⁾ UB. II Nr. 81.

⁴⁾ So Cl. Neuburg, Gosl. Bergbau bis 1552 (1892) 339. Noch später setzt die Entstehung Bode an, der zu Ausgang des 13. Jahrhunderts eine Abtrennung vom Forstbding annimmt, UB. II Einl. 19, 86 ff.